

Thesen für eine Datenrichtlinie des Programms Smart City

Version 0.32, Diskussionsgrundlage für öffentliche Beteiligung
Stand: 21.07.2022

Inhalt:

Vorwort

1. *Gemeinwohl als Maßgabe*
 2. *Verständlichkeit*
 3. *Mitbestimmung*
 4. *Offenheit*
 5. *Transparenz*
- Schlussbestimmung*

Vorwort

Bamberg ist eine der 73 Modellstädte im Programm *Smart-City-made-in.de* des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Das Programm ist der *Smart City Charta*¹ verpflichtet. Die Bamberger Datenrichtlinien legen Grundsätze und Prinzipien für den Umgang mit Daten in Projekten des Programms in Bamberg fest.

Das können sein:

- Personenbezogene und personenbeziehbare Daten: Rückschlüsse auf Individuen sind möglichst auszuschließen. Deren Erhebung und Verarbeitung erfolgen aufgrund einer Rechtsgrundlage gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und/oder Spezialvorschriften in Fachgesetzen. Sofern möglich werden Daten nur nach vorheriger Einwilligung der Betroffenen verarbeitet.
- Digitaler Zwilling: Daten als Abbild der Stadt. Rückschlüsse auf Individuen sind unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich (z. B. Geodaten, Veranstaltungskalender, Verkehrsmessungen, Ampel­daten).

- Verwaltungsdaten: Daten aus Verwaltung und demokratischen Prozessen, z. B. Informationen aus öffentlichen Sitzungen. Die Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher Rechtsnormen zum Umgang mit Daten ist für eine Kommune und alle Projektbeteiligten selbstverständlich und betrifft insbesondere personenbezogene oder personenbeziehbare Daten nach der Definition in Art. 4 DSGVO.

Die Datenrichtlinien leiten aus den gesetzlichen Regelungen und dem übergeordneten Ziel der Gemeinwohlorientierung konkrete Handlungsempfehlungen ab, insbesondere für den Umgang mit öffentlichen Daten sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten.

1. Gemeinwohl als Maßgabe

Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Datenweitergabe sollen stets dem Gemeinwohl dienen. Digitale Dienste und veröffentlichte Daten müssen einen klar erkennbaren Nutzen für die Kommune, die Wirtschaft oder die Zivilgesellschaft haben.

Eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung kann insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- verbesserte Inklusion und Teilhabe,
- verbesserte Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit und Resilienz sowie
- effizientere und transparentere Entscheidungsprozesse.

Für digitale Dienste und veröffentlichte Daten ist regelmäßig eine Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikobetrachtung soll Missbrauchsmöglichkeiten und unerwünschte Auswirkungen identifizieren und bewerten, ob diese mit dem Gemeinwohl und individuellen Persönlichkeitsrechten vereinbar sind. Nicht vereinbar sind insbesondere

- Angebote und Einrichtungen, die eine negative Auswirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen in Bamberg haben,
- Angebote und Einrichtungen, die eine mehr als unerhebliche negative Auswirkung auf Natur und Umwelt haben,
- Angebote und Einrichtungen, die zu nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung von Minderheiten oder Einzelpersonen führen,

- Angebote und Einrichtungen, die die Privatsphäre von Personen auf unerbetene Weise beeinträchtigen und
- Angebote und Einrichtungen, die die Entscheidungen von Personen auf unerbetene bzw. unethische Weise oder mit anstößigen Inhalten beeinflussen.

Die mit der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenanalyse betrauten Organisationen und die ausführenden Personen werden auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Daten verpflichtet. Verantwortlichkeiten werden benannt und transparent kommuniziert.

2. Verständlichkeit

Um nachvollziehen zu können, welche Daten erhoben und verarbeitet werden und was daraus folgt, ist darauf zu achten, dass bereitgestellte Informationen gut verständlich sind. Dies trägt zur Inklusion aller bei.

Darüber hinaus ist Verständlichkeit eine Voraussetzung dafür, dass alle beteiligten Personen angemessen über Ziele und Verarbeitungsschritte informiert sind. Dies betrifft die über Erhebung und Verarbeitung mitbestimmenden Personen, sowie die an der Verarbeitung Mitwirkenden und die von der Verarbeitung Betroffenen. Letztendlich sind datenschutzrechtliche Einwilligungen nur unter diesen Voraussetzungen rechtsgültig.

Daher sind die Ziele und eingesetzte Methoden zielgruppengerecht und in einfacher Sprache zu erläutern und verständlich zu formulieren. Erläuterungen sollen Verweise auf weiterführende Informationen enthalten.

3. Mitbestimmung

Damit die Datenrichtlinien dem Gemeinwohl der Bamberger Bürgerschaft dienen, wird diese bei der Festlegung und bei wesentlichen Änderungen beteiligt.

Als Repräsentant der Bürgerschaft wird ein Gremium gebildet, das aus verschiedenen Akteuren der Stadtgesellschaft besteht (Verwaltung, Bürgerschaft, Wirtschaft, Wissenschaft). Dieses Gremium berät im Einzelfall, ob die Datenverarbeitung in einem Projekt den Datenrichtlinien entspricht oder nicht, und gibt

Empfehlungen an Projekte und die Programmleitung Smart City. Die Programmleitung wird keine Projekte fördern, welche gegen die Datenrichtlinie verstoßen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt die Entscheidung bei den einzelnen Nutzer:innen. Wird ein neuer Dienst eingeführt, darf dabei die Nutzung des Dienstes nicht an die Einwilligung zur weitergehenden Nutzung der personenbezogenen Daten gekoppelt werden. Solche Einwilligungen zu „Datenspenden“ müssen stets freiwillig und informiert sein und auch jederzeit widerrufen werden können.

4. Offenheit

Grundsätzlich sollen Daten aus Projekten des Smart City Programms digital und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung soll die *Open-Data*² Grundsätze berücksichtigen:

- Verfügbare Daten sollen möglichst vollständig veröffentlicht werden.
- Veröffentlichte Daten sollen möglichst aus Primärquellen stammen.
- Die Veröffentlichung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen.
- Der Zugang zu Daten soll leicht möglich sein.
- Daten sollen in maschinenlesbaren Formaten veröffentlicht werden.
- Daten sollen diskriminierungsfrei zugänglich gemacht werden.
- Es sind offene Standards und Datenformate zu verwenden.
- Die Nutzung von Daten soll möglichst wenigen Einschränkungen unterliegen.
- Veröffentlichte Daten sollen dauerhaft verfügbar sein.
- Für den Zugriff auf Daten sollen keine Gebühren erhoben werden.

Um die Ausrichtung am Gemeinwohl zu gewährleisten, kann die Stadt Bamberg die Nutzung von Daten und Angeboten an Bedingungen knüpfen. Bedingungen können insbesondere vorgeben, für welche Zwecke Daten verwendet werden dürfen und in welcher Form darauf hinzuweisen ist, dass Daten der Stadt Bamberg verwendet werden.

Beispiele von Nutzungsbedingungen: *Datenlizenz Deutschland (de-dl³)*

Zur besseren Auffindbarkeit sollen die veröffentlichten Daten in geeignete *OpenData*-Portale eingepflegt werden, wie z. B. *GovData*⁴, *mcloud*⁵, *Data.europa*⁶, *OpenStreetMap*⁷.

5. Transparenz

Die Verarbeitung und Bereitstellung von Daten, insbesondere offenen Daten, soll mit größtmöglicher Transparenz erfolgen.

Insbesondere soll Folgendes öffentlich erkennbar sein:

- Welche Daten sind insgesamt verfügbar? (Durchsuchbarer Datenkatalog)
- Wie werden bzw. wurden die Daten erhoben? (Erhebungsmethodik)
- Welche Qualität (z. B. Aktualität, Genauigkeit, ...) besitzen sie, welche nicht?
- Wer ist für diese Daten verantwortlich, welche Ansprechpartner:innen gibt es?
- Wie können die Daten genutzt werden? (Hinweise zu Lizenzen oder Nutzungsbedingungen, sowie technischer Schnittstellen)

Für Messsysteme im öffentlichen Raum soll außerdem erkennbar sein:

- Was wird wo mit welcher Technologie gemessen? Kennzeichnung sowohl direkt am Gerät (z. B. mit QR-Code oder Infotafel) als auch Eintrag in ein öffentliches Verzeichnis aller Messstationen
- Wie wird sichergestellt, dass keine personenbeziehbaren Daten ohne Einwilligung verarbeitet werden? (Verständliche Erklärung des Verfahrens, qualifizierte rechtliche und technische Prüfung, Genehmigung des Verfahrens durch Gremium)

Projekte bzw. Dienste, die Daten verwenden, die im Rahmen der Smart City erhoben wurden oder bereitgestellt werden, sollen darüber informieren, welche Daten für welche Zwecke genutzt werden.

Ebenso soll der Prozess, wie diese Datenrichtlinien festgelegt und weiterentwickelt werden, transparent erfolgen, um die Mitbestimmung der Bürgerschaft zu ermöglichen.

Schlussbestimmung

Diese Datenrichtlinien werden im Programm Smart City entwickelt und verabschiedet. Sie gelten nach Verabschiedung im Stadtrat zunächst für zwei Jahre. Danach erfolgt eine Evaluation, die neben einer Anpassung der Richtlinien auch eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf sämtliche datenbezogene Projekte der Stadt Bamberg prüft.

Quellen

- [1] – SmartCityCharta https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/smart-city-charta-kurzfassung-de-und-en.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- [2] – OpenData https://www.govdata.de/documents/10156/18448/GovData_Open-Data-Kriterien_der_Sunlight_Foundation.pdf/dca8fea0-8e04-4de0-8531-2bc3e8d4abc0
- [3] – dl-de <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>
- [4] – GovData <https://www.govdata.de>
- [5] – mcloud <https://www.mcloud.de/>
- [6] – Data.europa <https://data.europa.eu/de>
- [7] – OpenStreetMap <https://www.openstreetmap.org>

Weiterführende Dokumente

DatenStrategie - <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1845634/f073096a398e59573c7526feaadd43c4/datenstrategie-der-bundesregierung-download-bpa-data.pdf>

SmartCity-Gemeinwohl - <https://www.smart-city-dialog.de/wp-content/uploads/2021/12/datenstrategien-gemeinwohl-stadtentwicklung-dl-1.pdf>

Helsinki Data Consent Policy - <https://mydata.org/>